

## Nr. 2 – April 2018

### Änderungen bei Pflanzenschutzmitteln

- **Deiquat:** Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 21. Februar 2018 für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Deiquat das Ruhen der Zulassung für die Anwendung in Hopfen angeordnet. Diese Anwendung ist daher nicht mehr zulässig. Es hat sich gezeigt, dass der geltende Rückstandshöchstgehalt von Deiquat in Hopfen in Höhe von 0,01 mg/kg bei sachgerechter Anwendung nicht in allen Fällen eingehalten werden kann.
- **Iprodion:** Das BVL hat zum 05. März 2018 die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Iprodion widerrufen. Für Pflanzenschutzmittel, die sich zum Widerrufstermin bereits im freien Verkauf befanden, gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 05. Juni 2018. Die Aufbrauchfrist geht ebenfalls bis zum 05. Juni 2018.
- **Rückstandshöchstgehalte:** Mit den Verordnungen (EU) Nr. 2018/70 und 2018/78 wurden die Rückstandshöchstgehalte (RHG) folgender Pflanzenschutzmittelwirkstoffe geändert: Ametoctradin, Bensulfuron-methyl, Chlorpyrifos-methyl, Cyproconazol, Difenconazol, Dimethachlor, Fluazinam, Flutriafol, Lufenuron, Natriumchlorid, 2-Phenylphenol, Prohexadion.
- **Quecksilber:** Die RHG für Quecksilber im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sind bei verschiedenen Erzeugnissen geändert worden. Die entsprechende Änderungsverordnung (Verordnung (EU) 2018/73) vom 16. Januar 2018 trat am 07. Februar 2018 in Kraft und ist seitdem bereits gültig. Es wurden für verschiedene Warenarten spezifische Höchstmengen festgesetzt bzw. angehoben. Neu festgelegt wurden u. a. RHG für Honig und sonstige Imkereiprodukte.
- **Neuer Anhang I der EU-Pestizidverordnung:** Der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wurde überarbeitet und durch den in der Verordnung (EU) 2018/62 veröffentlichten Anhang ersetzt. Die Verordnung trat am 12. Februar in Kraft, gilt aber bereits rückwirkend seit 01. Januar 2018.

### Stellungnahmen des ALS

Der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

(ALS) hat auf seiner 110. Sitzung u. a. folgende Stellungnahmen erarbeitet:

- **Algenprodukte** (z. B. „Algensalat“, „Seetangsalat“, „Meeresalgen, eingelegt“), die unter Verwendung von marinierten Algen und weiteren geschmacksgebenden Zutaten hergestellt werden, sind nach Teil E des Anhangs II der VO (EG) Nr. 1333/2008 in die Lebensmittelkategorie „12.7 Salate und würzige Brotaufstriche“ einzuordnen. Sie dürfen somit direkt mit Farbstoffen der Zusatzstoffgruppe II gefärbt werden. Die Grundzutat „Algenerzeugnisse“ ist in die Kategorie „04.2.4.1 Zubereitungen aus Obst und Gemüse, ausgenommen Kompott“ einzugruppieren und darf grundsätzlich nicht mit Farbstoffen gefärbt werden. Ein gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 1333/2008 zulässiges Carry-over bleibt davon unberührt (Stellungnahme Nr. 2017/23, ersetzt Nr. 2015/37).
- Bei Getränkeflaschen wird als Hauptsichtfeld die Verpackungsvorderseite angesehen, einschließlich des Etiketts am Flaschenhals. Dabei ist eine Irreführung im Einzelfall nicht auszuschließen, wenn z. B. erforderliche Angaben auf dem Flaschenhalsetikett nicht auf den ersten Blick klar erkennbar sind (Stellungnahme Nr. 2017/24).
- **Produkte mit Ginsengwurzel** (*Panax ginseng* – rot oder weiß) werden, unabhängig von der Dosierung, grundsätzlich nicht als Funktionsarzneimittel beurteilt. Eine Beurteilung als Präsentationsarzneimittel ist eine Einzelfallentscheidung und von der Aufmachung des Produktes abhängig. „Ginsengwurzel (*Panax ginseng*) kann daher Lebensmittelzutat sein, sofern die Vorschriften des Lebensmittelrechts, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit (z. B. Ginsenosid-Gehalt), eingehalten sind.“ (Stellungnahme Nr. 2017/36)
- Der Leitfaden zur Kontrolle gentechnischer Veränderungen in Lebensmitteln wurde zum zweiten Mal überarbeitet (Stellungnahme Nr. 2017/42). Die konsolidierte Fassung ist auf der BVL-Homepage verfügbar.

Hinweis: Stellungnahmen des ALS sind nicht rechtsverbindlich; sie können als sachverständige Meinungen angesehen werden.

Der jeweilige genaue Wortlaut ist veröffentlicht unter [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) (→ [Direktlink zum ALS](#)).

## Neuigkeiten vom BfR

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat u. a. Folgendes veröffentlicht:

- Aktualisierte BfR-Höchstmengenempfehlungen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln (Presseinformation 01/2018).
- Fragen und Antworten zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) und eine Pressemitteilung (Nr. 02/2018) darüber, dass die ASP keine Gesundheitsgefahr für den Menschen darstellt.
- Fragen und Antworten zum Genome Editing und insbesondere zur Methode CRISPR/Cas9. Unter „Genome Editing“ versteht man neue Methoden um zielgerichtet Eingriffe im Erbmaterialeiner Zelle durchzuführen.
- Küchenhygiene: Die Ergebnisse eines Forschungsprojektes zeigen, dass die in TV-Kochsendungen präsentierte Küchenhygiene Einfluss auf das Hygieneverhalten von ZuschauerInnen haben kann (Presseinformation 05/2018). In der Mitteilung Nr. 003/2018 wird dargelegt, warum Küchenhygiene nicht nur in Kantine und Restaurant, sondern auch zu Hause wichtig ist.
- Perchlorat/Chlorat: Der Eintrag von Perchlorat und Chlorat in die Nahrungskette sollte reduziert werden (aktualisierte Stellungnahmen Nr. 006/2018 und 007/2018). Es wird der jeweilige Stand der gesundheitlichen Risikobewertung und der gesetzlichen Regulierung dargestellt und für Chlorat werden zudem Empfehlungen für die Bewertung von Chlortatgehalten in einzelnen Lebensmittelproben gegeben.

Einzelheiten finden Sie unter [www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de).

## Gerichtsurteile

- Ob die Bezeichnung „Grand Dessert – Double Nut“ für einen Pudding irreführend ist, wenn lediglich insgesamt 0,5% Haselnussanteil enthalten ist, wird der Bundesgerichtshof in Karlsruhe entscheiden müssen. Ursprünglich hatte das Oberlandesgericht München im Urteil vom 14. Dezember 2017 diesen Haselnussanteil als ausreichend für eine werbliche Herausstellung angesehen (Az.: 20 U 846/17).
- Im Lebensmittel-Online-Handel müssen die Pflichtinformationen nach der Lebensmittelinformationsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, LMIV) vor der mit Kosten verbundenen Bestellung im Internet verfügbar sein (Kammergericht Berlin, Urteil vom 23. Januar.2018, Az.: 5 U 126/16).

## EG-Schnellwarnungen

Nachfolgend sind aus dem europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel ausgewählte Notifizierungen zusammengestellt. Berücksichtigt sind die **zwischen dem 16. Januar 2018 und 09. März 2018** eingegangenen Warn- und Informationsmeldungen sowie Grenzzurückweisungen.

Quelle:

[https://www.bvl.bund.de/DE/01\\_Lebensmittel/01\\_Aufgaben/04\\_Schnellwarnsystem/01\\_aktuelle\\_rasff\\_meldungen/aktuelle\\_meldungen\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/04_Schnellwarnsystem/01_aktuelle_rasff_meldungen/aktuelle_meldungen_node.html) (Auszüge aus dem RASFF, die im Wege der Aufbereitung am BVL anonymisiert und verkürzt wurden)

## Sonstiges

- Zusatz von Phosphaten in Fleischdrehspießen zugelassen: Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wurde in Bezug auf die Zulassung von Phosphaten in tiefgefrorenen vertikalen Fleischspießen geändert (Verordnung (EU) 2018/74 vom 17. Januar 2018). Die Änderungsverordnung trat am 07. Februar 2018 in Kraft.
- Streichung des Konservierungsstoffes Calciumsorbat E 203 von der Unionsliste der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008: Die entsprechende Änderung erfolgte durch die Verordnung (EU) 2018/98 der Kommission vom 22. Januar 2018. Sie trat am 12. Februar 2018 in Kraft und ist ab 12. August 2018 gültig.
- Zulassung verschiedener Süßungsmittel für Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke zurückgenommen: Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wurde durch die Verordnung (EU) 2018/97 vom 22. Januar 2018 entsprechend geändert. Die Änderungsverordnung trat am 12. Februar 2018 in Kraft. Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke, die vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum Aufbrauchen der Bestände weiter im Verkehr bleiben.
- Änderung der Trinkwasserverordnung: Die Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften wurde am 08. Januar 2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 09. Januar 2018 in Kraft (BGBl. I S. 99).
- Höchstgehalte von Glycidyl-Fettsäureestern veröffentlicht: Mit der Verordnung (EU) 2018/290 der Kommission vom 26. Februar 2018 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte von Glycidyl-Fettsäureestern geändert. Die Höchstwerte betreffen die Lebensmittel „Pflanzliche Öle und Fette“, „Säuglingsanfangsnahrung“, „Folgenahrung“ und „Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder“. Die Verordnung trat am 19. März 2018 in Kraft. Die genannten Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen noch bis zum 19. September 2018 vermarktet werden.

**Stand:** 06. März 2018

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
<b>Mykotoxine</b>				
Aflatoxine gesamt: 169	Nüsse/-produkte, Feigen, Pistazien, Erdnüsse, Mandeln, Melonen- und Aprikosenkerne			143
	Chili, Chilipulver, Paprikapulver	Indien, Äthiopien	B1: bis 14 µg/kg; gesamt: bis 45,3 µg/kg	5
	Reis	Pakistan	B1: 10,9 µg/kg; gesamt: 11,8 µg/kg	3
	Mais- und Maniokmehl	Ghana		10
	Currypulver, Gewürzmischung	Sri Lanka, Nigeria, Pakistan	B1: 110 µg/kg; gesamt: 154 µg/kg	7
Fumonisine	Maismehl	Serbien	2.480 µg/kg	1
Deoxynivalenol (DON)	Frühstückscerealien	Italien	1.600 µg/kg	1
	Maismehl	Serbien	970 µg/kg	1
Ochratoxin A	Aprikosen, Feigen, Rosinen, Sultaninen	Türkei, Usbekistan	bis 107 µg/kg	7
	Bio-Roggen, Frühstückscerealien	Polen, Italien	bis 14,6 µg/kg	5
	Kemirinüsse, Muskatnuss	Indonesien	bis 55 µg/kg	3
	Pistazien	Deutschland (Rohm. USA)		2
<b>Schwermetalle und andere Metalle</b>				
Blei	Gelbflossen-Thun	Thailand	0,45 mg/kg	2
Cadmium	Pferdefleisch	Spanien		5
	Spargel	Peru		1
	Fisch/-erzeugnisse	Indien, Ecuador, Indonesien	bis 2,6 mg/kg	10
Quecksilber	Fisch/-erzeugnisse		bis 3,35 mg/kg	60
Arsen	Reiswaffen	Polen	0,40 mg/kg	2
<b>Weitere Kontaminanten und Rückstände</b>				
Fipronil	Eier	Niederlande		1
Benzo(a)pyren, PAK	Sesamöl, Sonnenblumenöl	Ukraine	Benzo(a)pyren: bis 4,34 µg/kg	3
	Mandelöl, Haselnussöl, Kokosnussöl, Bio- Kreuzkümmelsamenöl	Italien (Rohm. USA), Frankreich, Sri Lanka, Belgien		10
	Bärlauch, Lorbeerblätter, Pfeffer	Bulgarien, Türkei, Österreich	Benzo(a)pyren: bis 20 µg/kg; PAK: bis 150 µg/kg	14
	Kakaopresskuchen	Indonesien	Benzo(a)pyren: 38,33 µg/kg; PAK: 226,21 µg/kg	1
	Nahrungsergänzung	Niederlande, Tschech. Rep. (Rohm. China), Deutschland (Rohm. Schweiz), China	Benzo(a)pyren: bis 248 µg/kg; PAK: bis 1.103 µg/kg	9
Mineralöl (MOSH, MOAH)	Nudeln, Muskrautblätter	Kasachstan, Syrien		9

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
Tetrahydrocannabinol (THC)	Bio-Hanfsemen	unbekannt via Niederlande	13,2 mg/kg	2
Acrylamid	Gebäck	Bosnien u. Herzegowina, Belgien	bis 943,6 µg/kg	2
Chlorat	Bio-Säuglingsnahrung	Italien		4
Dehydroessigsäure	Käse, Käsehülle	Spanien		10
Dichlormethan	Mineralwasser	Italien		3
Histamin	Fisch/-erzeugnisse		bis 690 mg/kg	44
Blausäure	Aprikosen	unbekannt	4.039 mg/kg	3
	Bio-Aprikosenkerne, Aprikosenkerne	Pakistan, China, Verein. Königr., unbekannt	bis 2.531 mg/kg	28
<b>Pharmakologisch wirksame Substanzen</b>				
1,5-Dimethylhexylamin (DMHA)	Nahrungsergänzung	USA		3
2,4-Dinitrophenol (DNP)	Nahrungsergänzung	Russ. Föderation, unbekannt		3
Chloramphenicol	Schweinedärme	China		1
Diclazuril	Pferdefleisch	Bulgarien	1.745,2 µg/kg	4
Diclofenac	Pferdefleisch	Belgien, Ungarn	bis 4,9 ng/g	2
Leukomalachitgrün	Karpfen	Litauen, Weißrussland	0,42 µg/kg	2
Nitrofurantolol/-metabolite	Fisch, Garnelen	Griechenland, Vietnam, Indien		9
Sildenafil	Nahrungsergänzung	China, USA, Österreich, Schweden, Verein. Königr., Spanien, unbekannt		28
Tadalafil	Nahrungsergänzung	Portugal, USA, Verein. Königr., Spanien		20
Tetracycline	Hähnchenfleisch, Lachsfilets, Garnelen	Ungarn (Rohm. Rumänien), Chile, Vietnam		8
Vardenafil	Nahrungsergänzung	Verein. Königr.		3
Yohimbin	Nahrungsergänzung	USA		2
<b>Unerlaubte Farbstoffe</b>				
Orange II, Sudan I	Eigelbpulver	Indien		1
Sudan IV	Palmöl	Ghana, Guinea, unbekannt	bis 1.104 µg/kg	24
Rhodamin B	Süßware	Pakistan		1
<b>Sonstiges</b>				
Pyrrrolizidinalkaloide (PA)	Blütenpollen, Kräutertee, Pfefferminztee	Spanien, Frankreich, Iran		19
Bestrahlung	Nahrungsergänzung, Sardinien	Taiwan, Vietnam		9
Lebensmittelbedingter Krankheitsausbruch	Austern	Frankreich		39
	Eier	Polen		2
	Salami, Wurst	Spanien, Italien		4
	Säuglingsanfangsnahrung	Frankreich		22
	Datteln	Iran		5

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
<b>Pathogene Keime</b>				
Salmonellen gesamt: 192	Säuglingsanfangsnahrung	Frankreich		2
	Fleisch/-produkte			116
	Garnelen, Krebssscheren, Muscheln	Chile, China, Spanien, Frankreich		9
	Eiprodukte	Niederlande, Dänemark		6
	Sesam/-produkte	Indien, Äthiopien, Sudan, Türkei		21
	Gewürze, Gewürzmischung	Thailand, Ägypten, Indien, Brasilien		25
	Ringelblume	Deutschland (Rohm. Ägypten)		3
	Fertiggericht, Gemüsechips, Schokolade, Süßware	Niederlande, Polen, Syrien, Indien, unbekannt		10
<i>Listeria monocytogenes</i>	Fisch/-erzeugnisse	Spanien, Polen, Italien (Rohm. Estland)		6
	Rohmilch, Butter, Rohmilchkäse, Weichkäse, Ziegenkäse	Portugal, Belgien, Spanien, Frankreich		19
	Fleisch/-produkte	Österreich, Deutschland, Niederlande, Neuseeland, Argentinien, Frankreich		21
	Enoki-Pilze, Fertiggericht, Gewürzmarinade	Südkorea, Belgien, Frankreich, Deutschland		6
	Mais	Polen, Ungarn		21
Shigatoxin-bildende E.coli	Fleisch/-produkte	Australien, Argentinien, Brasilien, Uruguay, Österreich		21
<i>Cronobacter sakazakii</i>	Säuglingsnahrung	Spanien		2
<i>Campylobacter (coli, jejuni, spp.)</i>	Schweinefleisch, Hähnchenschenkel, Hähnchenbrust	Spanien, Frankreich, Brasilien		4
Noroviren	Austern	Frankreich		29
	Brombeeren, Erdbeeren, Himbeeren, Blaubeeren, Wildpreiselbeeren	Mexiko, Spanien, Marokko, Frankreich (Rohm. Litauen und Ukraine)		18
	Bio-Früchtemischung	Deutschland (Rohm. aus Polen, Serbien, Türkei und Marokko)		14

Erstellt:  
Susanne Ermert-Knauf  
Eurofins Analytik GmbH  
Neuländer Kamp 1  
D-21079 Hamburg

Tel. +49-40-49294-1741  
[SusanneErmert-Knauf@eurofins.de](mailto:SusanneErmert-Knauf@eurofins.de)

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen entsprechen dem derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und wurden sorgfältig geprüft. Dennoch kann keine Garantie für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Eurofins haftet daher nicht für Schäden, die in Zusammenhang mit der Verwendung dieser Inhalte stehen. Insbesondere die Überprüfung rechtlicher Angaben obliegt dem Verwender. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.